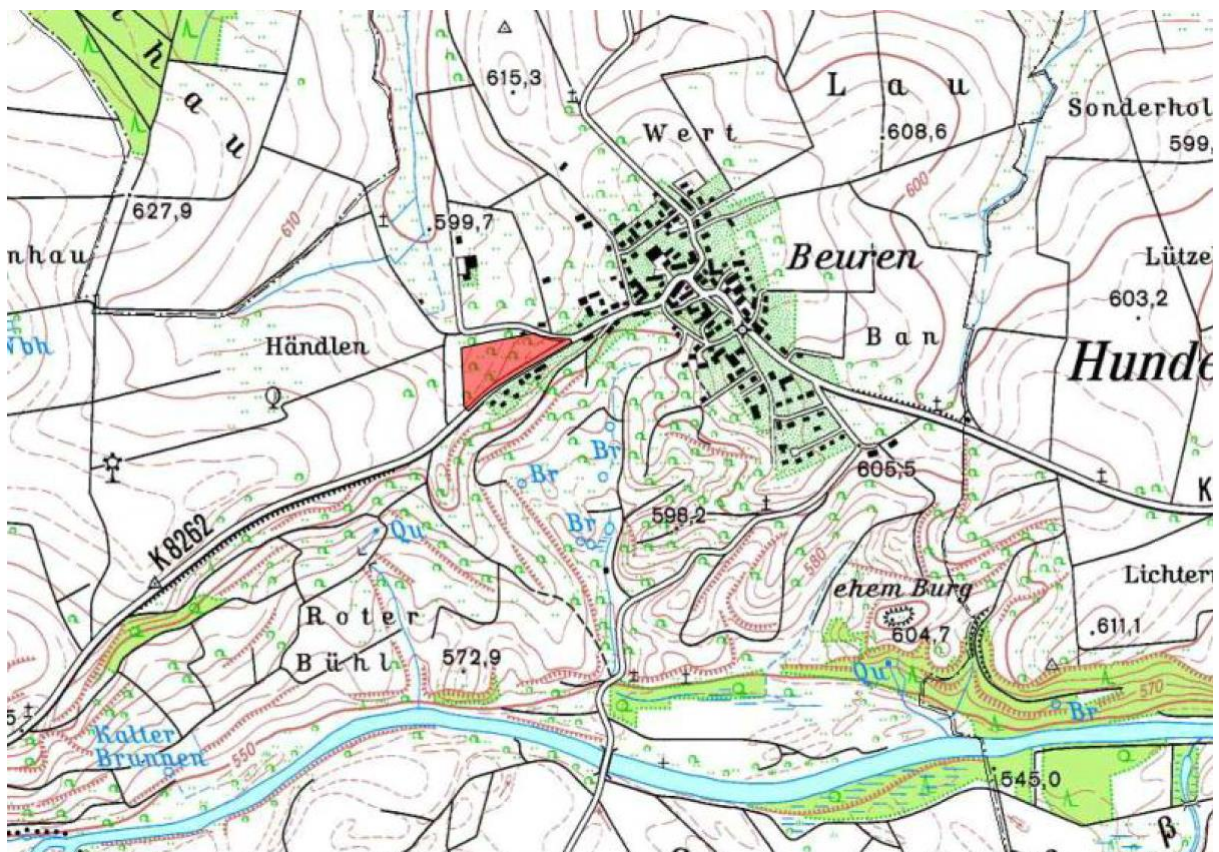


Stadt Mengen

Bebauungsplan mit Grünordnung "Zeilstaße" OT Beuren

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

Stand: 14.09.2022



GEGENSTAND

Bebauungsplan mit Grünordnung "Zeilstaße" OT Beuren
Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung Stand: 14.09.2022

AUFTRAGGEBER

Stadt Mengen
Hauptstraße 90
88512 Mengen



Telefon: 07572 607-0
Telefax: 07572 607-700
E-Mail: info@mengen.de
Web: www.mengen.de

Vertreten durch: Herrn Bürgermeister Bubeck

AUFTRAGNEHMER UND VERFASSER

LARS consult
Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH
Bahnhofstraße 22
87700 Memmingen

Telefon: 08331 4904-0
Telefax: 08331 4904-20
E-Mail: info@lars-consult.de
Web: www.lars-consult.de



BEARBEITER

Manon Peuker - M.Sc. Biologie
Martin Königsdorfer - Dipl. Biologe

Memmingen, den 14.09.2022

Manon Peuker
M.Sc. Biologie

INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|------------|--|-----------|
| 1 | Anlass und Aufgabenstellung | 4 |
| 2 | Lage und Bestand | 5 |
| 3 | Methodik | 8 |
| 4 | Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung | 9 |
| 4.1 | Zielartenkonzept | 9 |
| 4.2 | Vögel | 9 |
| 4.3 | Fledermäuse | 9 |
| 4.4 | Säugetiere ohne Fledermäuse | 10 |
| 4.5 | Weitere Arten | 10 |
| 4.6 | Biotopverbund | 10 |
| 5 | Fazit | 10 |

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

| | | |
|--------------|--|---|
| Abbildung 1: | Biotopverbund gem. Daten- und Kartendienst der LUBW (Stand 09/2022); modifiziert; rot = Plangebiet | 5 |
| Abbildung 2: | Übersichtsplan des Plangebietes, Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW; modifiziert; rot = Plangebiet; rosa = geschützte Biotope | 6 |
| Abbildung 3: | Apfelbaum, östlich innerhalb des Geltungsbereichs, entlang der Zeilstraße. | 7 |
| Abbildung 4: | Intensivgrünland innerhalb des Plangebietes, Blick von Osten nach Westen entlang der Zeilstraße. | 7 |
| Abbildung 5: | Höhle innerhalb des Apfelbaums, östlich des Plangebietes. | 7 |
| Abbildung 6: | Intensivgrünland innerhalb des Plangebietes, Blick von Osten nach Westen. | 7 |
| Abbildung 7: | Apfelbaum südwestlich des Plangebietes; Blick von Osten nach Westen. | 7 |
| Abbildung 8: | Teils frisch gepflanzte Apfelbäume im südwestlichen Bereich des Plangebietes. | 8 |
| Abbildung 9: | Im Norden angrenzende Streuobstbäume | 8 |

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Mengen plant angesichts der steigenden Nachfrage nach Wohnraum, insbesondere junger Familien, die Aufstellung eines Bebauungsplans gemäß §13b Abs. 1 Nr. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren zur Deckung des Wohnraumbedarfs im Ortsteil Beuren, nordöstlich der Stadt Mengen. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Zeilstraße“ hat die Stadt Mengen das Büro LARS consult beauftragt, eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung durchzuführen.

Ziel ist die Überprüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte durch eine Nutzungsänderung des Plangebietes (Bebauung eines aktuell landwirtschaftlich intensiv genutzten Grünlands). Dabei ist zu erörtern, ob es bei Planverwirklichung zu einem Verstoß gegen die Verbote des BNatSchG § 44 kommen kann. Demnach ist es verboten (= Zugriffsverbote),

1. „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten¹ nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (Tötungs- und Verletzungsverbot),
2. „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“ (Störungsverbot),
3. „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (Schädigungsverbot).

Für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 1 BNatSchG, also in Gebieten wo Baurecht durch Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 geschaffen wird, sowie während der Planaufstellung wird durch BNatSchG § 44 Abs. 5 geregelt, dass die Zugriffsverbote nur für europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gelten. Zusätzlich wird darin unter anderem ergänzt, dass

- das Tötungsverbot nicht eintritt, wenn das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten durch den Eingriff oder das Vorhaben nicht *signifikant* erhöht wird
- das Schädigungsverbot nicht eintritt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Um dies zu erreichen, wird die Möglichkeit zur Festlegung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gegeben.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des BNatSchG § 44 sind handlungsbezogen. Das bedeutet, dass sie nicht durch die Planung, sondern erst bei der konkreten Umsetzung ausgelöst werden können.

¹ Die rechtliche Definition von besonders und streng geschützten Arten, sowie von europäischen Vogelarten wird im BNatSchG im § 7 in den Absätzen 12, 13 und 14 gegeben.

Eine fachgerechte Prüfung, ob ein Vorhaben gegen diese Verbote verstößt, erfordert nach ständiger Rechtsprechung² eine ausreichende Bestandsaufnahme der im Gebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten. Ziel der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung ist es, anhand des vorliegenden Habitatpotenzials abzuschätzen, welches Artenspektrum potenziell vom Vorhaben betroffen ist und vertieft untersucht werden muss.

2 Lage und Bestand

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke mit den Nrn. 397, 398 und 1055 (TF) der Gemarkung Beuren in der Stadt Mengen, im Landkreis Sigmaringen. Es handelt sich um eine rund 1,7 ha große Fläche, welche aktuell landwirtschaftlich als Intensivgrünland genutzt wird. Östlich entlang der Zeilstraße steht ein alter Apfelbaum, welcher u.a. Strukturen wie Astanrisse, Höhlen etc. aufweist (siehe Abbildung 5). Auch südwestlich innerhalb des Plangebietes stehen Streuobstbäume, welche teils frisch gepflanzt wurden (siehe auch Abbildung 7 und Abbildung 8). Zudem findet sich ein weiterer Streuobstbestand unmittelbar nördlich an das Plangebiet angrenzend.

Innerhalb des Plangebietes liegt gemäß der LUBW ein Kernraum des Biotopverbunds mittlerer Standorte, zudem verlaufen durch das Plangebiet Kernräume und Suchräume (500 m bzw. 1.000 m) des Biotopverbunds mittlerer Standorte. Im nahen Umfeld liegen zudem Flächen bzw. Verbundachsen des Biotopverbunds trockener Standorte sowie Verbundachsen (1.000 m Suchraum) feuchter Standorte:

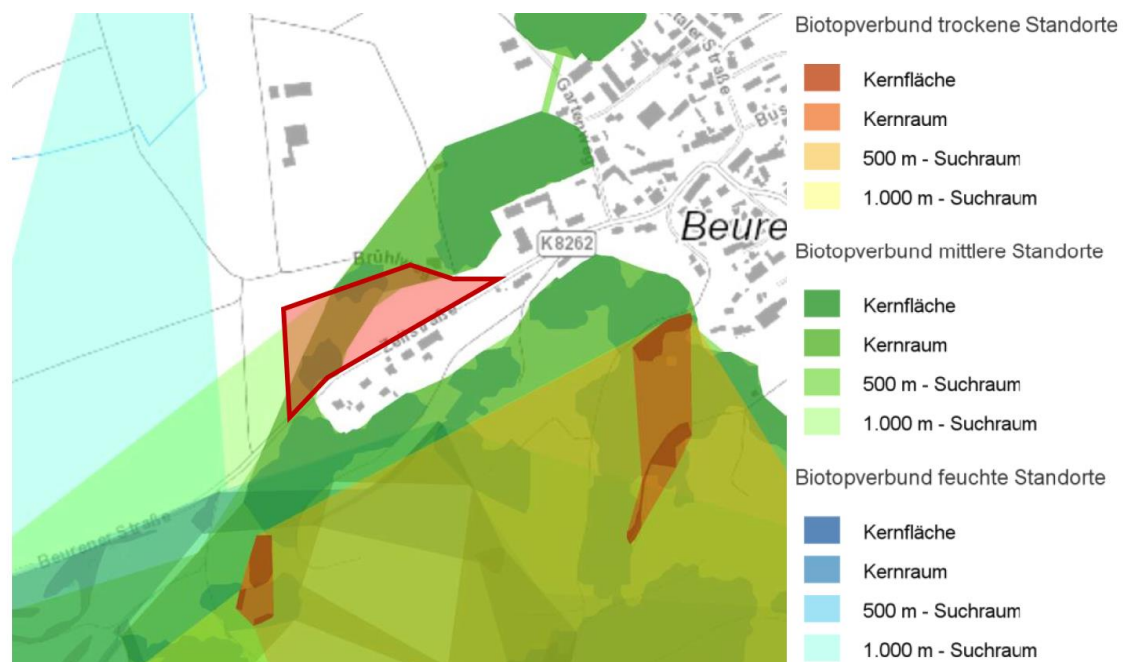


Abbildung 1: Biotopverbund gem. Daten- und Kartendienst der LUBW (Stand 09/2022); modifiziert; rot = Plangebiet

² BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 - 9 A 14.07

Das Plangebiet liegt innerhalb des gem. § 27 BNatSchG geschützten Naturparks „Obere Donau“, welcher sich entlang der Donau und ihren Nebenflüssen (Bära und Lauchert) zwischen Tuttlingen und Herbertingen erstreckt. Schutzzweck ist gem. der Verordnung vom 14. Juni 2005 v.a. „die Vielfalt, Eigenart und herausragende landschaftliche Schönheit der unterschiedlichsten Naturräume“ zu erhalten und zu entwickeln, insbesondere im Anbetracht als „vorbildliche Erholungslandschaft“.

Südlich in ca. 100 m Entfernung liegt das gem. § 26 BNatSchG geschützte Landschaftsschutzgebiet „Donau- und Schmeiental“ (LSG-Nr. 4.37.036).

Weitere Schutzgebiete gem. §§ 23 bis 29 BNatSchG, als auch nach europäischem Recht ausgewiesene Natura-2000-Gebiete, die nach der Flora-Fauna- (FFH) Richtlinie, bzw. Vogelschutzrichtlinie (SPA-Gebiete bzw. Vogelschutzgebiete) geschützt sind, oder geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG finden sich nicht innerhalb sowie im nahen Umfeld des Plangebietes. Jedoch finden sich im nahen Umfeld, insbesondere südlich des Plangebietes, zahlreiche Biotope. Als nächstgelegenes Biotop ist das Biotop-Nr. 179224371667 „Zwetschgenhecke SW Beuren“, südlich in ca. 95 m Entfernung zu nennen.

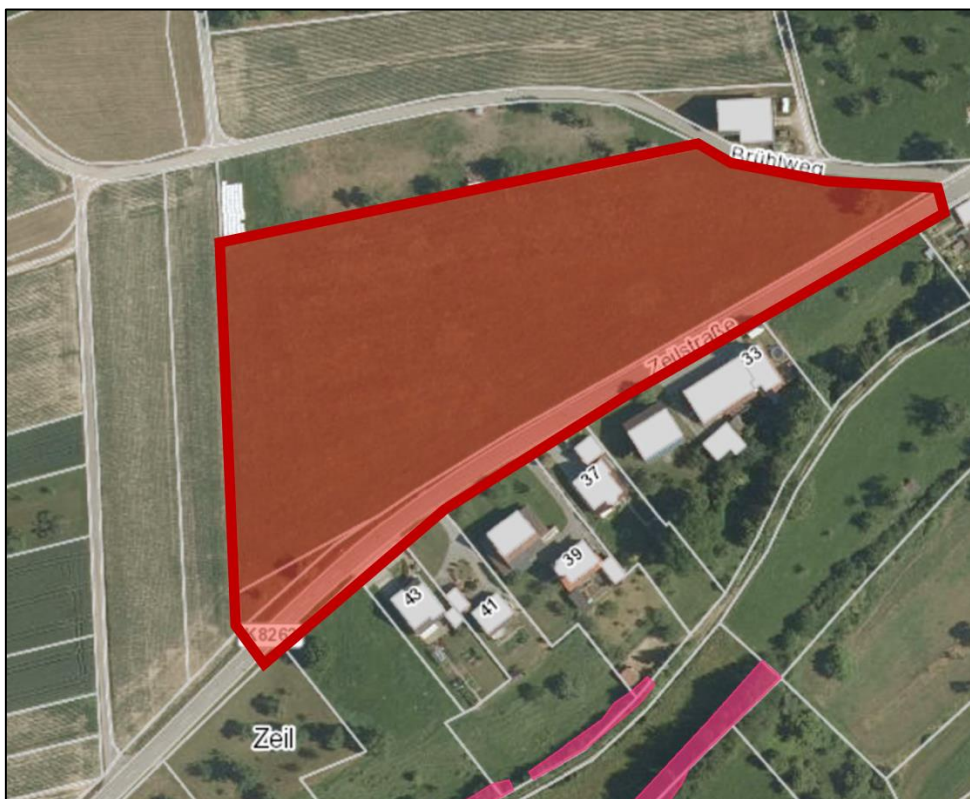


Abbildung 2: Übersichtsplan des Plangebietes, Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW; modifiziert; rot = Plangebiet; rosa = geschützte Biotope



Abbildung 3: Apfelbaum, östlich innerhalb des Geltungsbereichs, entlang der Zeilstraße.

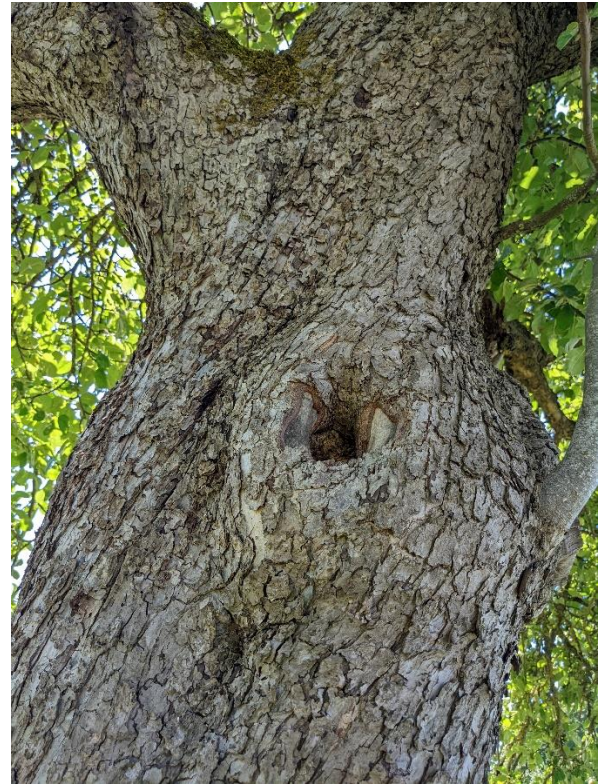


Abbildung 5: Höhle innerhalb des Apfelbaums, östlich des Plangebietes.



Abbildung 4: Intensivgrünland innerhalb des Plangebietes, Blick von Osten nach Westen entlang der Zeilstraße.



Abbildung 6: Intensivgrünland innerhalb des Plangebietes, Blick von Osten nach Westen.



Abbildung 7: Apfelbaum südwestlich des Plangebietes; Blick von Osten nach Westen.

Methodik



Abbildung 8: Teils frisch gepflanzte Apfelbäume im süd-westlichen Bereich des Plangebietes.



Abbildung 9: Im Norden angrenzende Streuobstbäume

3 Methodik

Um einen Überblick über wertgebende Arten im Gebiet zu bekommen, wurden die allgemein zugänglichen Umweltdaten im online Kartendienst des LUBW³ abgefragt. Außerdem erfolgte eine Abfrage des Informationssystems Zielartenkonzept des LUBW⁴ mit folgenden Maßgaben:

- Kreisauswahl: Sigmaringen
- Gemeindeauswahl: Mengen
- Habitatauswahl: D2.2.2 Grünland frisch und nährstoffreich (Flora nutzungsbedingt gegenüber D2.2.1 deutlich verarmt)

D6.3 Obstbaumbestände (Hoch- oder Mittelstämme über Äcker oder intensiv gemulchte Flächen; nicht Niederstammanlagen)

Die Habitatauswahl entspricht den vorkommenden Biotoptypen innerhalb des Eingriffsbereichs.

Es erfolgten Vor-Ort Begehungen durch LARS consult am 12.05.2022 (22 ° C, 70 % Sonne) und am 09.08.2022 (24° C, 100 % Sonne).

³ Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (2022): Kartendienst, URL: <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml>; zuletzt abgerufen am 06.09.2022

⁴ Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (2022): Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg; URL: <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/zielartenkonzept>; zuletzt abgerufen am 28.09.2021

4 Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

4.1 Zielartenkonzept

Im Zielartenkonzept sind folgende Arten, bzw. Artengruppen aufgelistet die gleichzeitig im Anhang IV der FFH Richtlinie oder in der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind (vgl. Anhang 1):

- **Brutvogelarten:** Rotmilan (*Milvus milvus*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Grauspecht (*Picus canus*), Grauammer (*Emberiza calandra*)
- **Fledermäuse:** Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)
- **Säugetiere ohne Fledermäuse:** Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

4.2 Vögel

Sowohl die innerhalb des Geltungsbereichs befindlichen Streuobstbäume (Apfelbäume) als auch die Bäume auf der unmittelbar im Norden angrenzenden Streuobstwiese weisen für Höhlenbrüter wie dem Grauspecht geeignete Strukturen auf. Zudem wurde bei der Begehung am 12.05.2022 in einem der Apfelbäume der nördlich angrenzenden Streuobstwiese ein brütender Feldsperling (*Passer montanus*) gesichtet.

Nach aktuellem Stand der Planung wird in die innerhalb des Geltungsbereichs sowie unmittelbar im Norden angrenzenden Streuobstbäume nicht eingegriffen. Diese werden im Rahmen der Grünordnung des Bebauungsplans mit einbezogen und um weitere (Streuobst-)Bäume, v.a. entlang der westlichen Grenze ergänzt. Weiterhin wird die Bebauung im Norden etwas nach Süden gerückt (ca. 5 m) und ein Pufferstreifen in Form von lockeren Gehölzen (standortgerechte, heimische Sträucher; „private Grünfläche mit Zweckbestimmung: Ortsrandeingrünung“) zwischen die Bebauung und den Streuobstbestand festgesetzt. So wird sichergestellt, dass auch keine Gartenhäuser etc. („Die Fläche ist von Bebauungen jeglicher Art freizuhalten“) in diesem Bereich umgesetzt werden. Weiterhin werden im Rahmen der Bebauung an geeigneter Stelle 5 Nistkästen als Ausgleich angebracht. Die Lage dieser wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens in enger Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt.

4.3 Fledermäuse

Sowohl der innerhalb des Geltungsbereichs befindliche Apfelbaum als auch die Bäume auf der im Norden angrenzenden Streuobstwiese weisen Strukturen wie Höhlen und Spalten auf, die sich als Fledermaus-Quartiere eignen (siehe auch Abbildung 5). Zudem sind diese als potentielle Jagdhabitate und Leitstrukturen nicht auszuschließen. Da in die innerhalb des Geltungsbereichs sowie unmittelbar angrenzenden Bäume keine Eingriffe geplant sind, sind diesbezüglich keine Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten.

Fazit

Das Grünland innerhalb des Geltungsbereichs selbst, kann allerdings als Nahrungshabitat von Fledermäusen nicht ausgeschlossen werden. Allerdings handelt es sich um kein essenzielles Nahrungshabitat, da sich im nahen Umfeld zahlreiche gleichwertige Flächen befinden.

Um jedoch Beeinträchtigungen von Fledermäusen durch das Planvorhaben bau- und anlagebedingt zu vermeiden, ist eine direkte Beleuchtung der Gehölze zu vermeiden (V2).

4.4 Säugetiere ohne Fledermäuse

Innerhalb sowie im nahen Umfeld des Plangebietes finden sich keine Biotopstrukturen, welche der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) als potentiell Habitat dienen. Beeinträchtigung für diese Art sind durch das Planvorhaben demnach auszuschließen.

4.5 Weitere Arten

Für die weiteren Artgruppen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Amphibien, Reptilien, Fische, Insekten, Weichtiere, Pflanzen) liegen im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Lebensräume vor. Eine Betroffenheit dieser Artengruppen kann ausgeschlossen werden.

4.6 Biotopverbund

Wie bereits erwähnt, liegen innerhalb des Plangebietes Kernflächen des Biotopverbund mittlerer Standorte. Auch verlaufen durch das Plangebiet Kernräume und Suchräume (500 m bzw. 1.000 m) des Biotopverbunds mittlerer Standorte (siehe auch Abbildung 1).

Im Rahmen der Grünordnung des gegenständlichen Bebauungsplans werden als Ausgleich bzw. Erhalt dieses Biotopverbunds im Westen des Plangebietes Streuobstbäume bzw. standortgerechte Bäume I. oder II. Ordnung gepflanzt. Zudem wird die Kernfläche im Südwesten des Plangebietes (bestehende Streuobstbäume) erhalten. Durch die unmittelbare Lage entlang der Straße, welche als Vorbelastung anzuführen ist, stellt die zusätzliche Bebauung durch Ein- und Mehrfamilienhäuser im Rahmen des Planvorhabens keine erhebliche Beeinträchtigung für diese Kernfläche des Biotopverbunds dar.

5 Fazit

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans gem. § 13b BauGB am westlichen Ortsrand des OT Beuren der Stadt Mengen müssen artenschutzrechtliche Belange berücksichtigt werden. Das Plangebiet weist verschiedene Strukturen auf, die streng geschützten Arten des Anhangs IV sowie der EU-Vogelschutzrichtlinie potentiell als Lebensraum dienen können. Damit keine Verbotstatbestände des BNatSchG § 44 Absatz 1 im Rahmen der Umsetzung des Planvorhabens ausgelöst werden, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen einzuhalten:

V1: Bei der Baufeldfreimachung sind die artenschutzrechtlichen Belange gem. § 44 BNatSchG und die allg. Schutzzeiten gemäß § 39 BNatSchG zu beachten, außerhalb dieser Schutzzeiten ist die

Baufeldfreimachung nur nach einer Überprüfung einer geeigneten Fachperson in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde möglich.

V2: Zum Schutz der Avifauna sowie von Fledermäusen ist eine direkte Beleuchtung von Gehölzen untersagt. Zudem sind bei der Straßenbeleuchtung nur insektenfreundliche Leuchtmittel zuzulassen (Farbtemperatur von rund 2.000 K, wenig Blauanteile) (vgl. § 21 NatSchG).

V3: Eingriffe in Gehölze sind untersagt, die im Plangebiet bestehenden sowie unmittelbar angrenzenden Gehölze sind während der Bauarbeiten durch einen Bauzaun zu schützen, um Eingriffe / Beeinträchtigungen wie Befahren, Ablagerungen etc. sicher ausschließen zu können.